

# Vereinsatzung

---

des Sportvereins „Blau -Weiß“ Straupitz  
(Spreewald)e.V.

27.05.1999

# Inhalt

<b>§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr</b>	<b>2</b>
<b>§ 2: Eingetragener Verein</b>	<b>2</b>
<b>§ 3: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit</b>	<b>2</b>
<b>§ 4: Vereinsverwaltung</b>	<b>3</b>
<b>§ 5: Gliederung der Vereinsverwaltung</b>	<b>4</b>
1. Der Vereinsvorstand	4
2. Geschäftsfähiger Vereinsvorstand	4
3. Erweiterter Vereinsvorstand	4
4. Revisionskommission	4
<b>§ 6: Gliederung in Abteilungen</b>	<b>5</b>
<b>§ 7: Mitgliedschaft Der Verein besteht aus:</b>	<b>5</b>
<b>§ 8. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
Rechte und Pflichten	7
Maßregelung	7
Organe	8
<b>§ 9: Die Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz</b>	<b>8</b>
<b>§ 10: Finanzen, Vermögen, Beiträge</b>	<b>9</b>
1. Finanzen und Vermögen	10
2. Beiträge und Umlagen	10
<b>§ 11: Ehrenmitglieder</b>	<b>11</b>
<b>§ 12: Kassenprüfer</b>	<b>11</b>
<b>§ 13: Auszeichnungen</b>	<b>11</b>
<b>§ 14: Auflösung</b>	<b>11</b>
<b>§ 15: Inkrafttreten</b>	<b>12</b>

## **§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen SV "Blau-Weiß" Straupitz (Spreewald) e.V..
2. Der Verein wurde am 03.10.1951 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2: Eingetragener Verein**

Der Verein ist beim Amtsgericht Lübben gemäß GBl. I Nr. 10 vom 21. Februar 1990 eingetragen.

## **§ 3: Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

1. Der Vereinszweck besteht in der Förderung und Pflege des Amateursportes, insbesondere in der
  - Förderung und Pflege des Kinder- und Jugendsportes
  - Förderung und Pflege des Breiten- und Freizeitsportes
  - Erkennung sportlicher Talente, ihren Entwicklungsweg zu fördern und systematisch zu gestalten
2. Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürgerinnen und Bürger, unabhängig ihrer Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen Stellung. Er unterbindet Rassismus, Chauvinismus, Faschismus und wendet sich gegen jede Form von Gewaltherrschaft und Willkür.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins und seiner Abteilungen (bisher Sektionen) dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden

## **§ 4: Vereinsverwaltung**

1. Die Vereinsverwaltung besteht aus
  - a. dem geschäftsführenden Vereinsvorstand
  - b. dem erweiterten Vereinsvorstand
  - c. der Revisionskommission
2. Die Mitglieder der Vereinsverwaltung erfüllen die Vereinsobliegenheiten ehrenamtlich im Sinne dieser Vereinssatzung. Sie müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein. Die Mitglieder der Vereinsverwaltung werden vom höchsten Organ des Vereins, der Mitgliederversammlung bzw. Delegiertenversammlung, für eine Zeitdauer von 3 Jahren gewählt.  
Scheidet ein Mitarbeiter vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann ein anderer Mitarbeiter mit der Wahrnehmung des Aufgabengebietes bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vereinsvorstand beauftragt werden. Die Beschlüsse der Vereinsverwaltung sind als Protokolle festzulegen und durch Unterschrift von zwei Vereinsmitarbeitern zu beurkunden.
3. Ergänzend zur Vereinssatzung sind die Verwaltungsaufgaben, die Finanzordnung, die Geschäftsordnung, die Auszeichnungsordnung und die Revisionsordnung, durch den Vereinsvorstand, festgelegt.

## § 5: Gliederung der Vereinsverwaltung

### 1. Der Vereinsvorstand

- a. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- b. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der drei geschäftsführenden Vorstandsmitglieder vertreten (entspricht Befreiung vom §185 BGB).
- c. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

### 2. Geschäftsfähiger Vereinsvorstand

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Hauptkassierer bilden gemeinsam, nach Paragraph 7 GBl. I, Nr. 10 lt. Vereinigungsgesetz, den geschäftsführenden Vereinsvorstand

### 3. Erweiterter Vereinsvorstand

Dem erweiterten Vereinsvorstand können neben dem Sport- und Jugendwart weitere Personen angehören, z.B. Schriftführer, Pressewart, Gerätewart, Beisitzer, Ehrenmitglieder oder ein Kulturobmann.

### 4. Revisionskommission

Der Kommission gehören drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder an. Diese wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Kommission.

## **§ 6: Gliederung in Abteilungen**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke des Vereins, kann der Vereinsvorstand eigenständige Sportabteilungen (bisher Sektionen), im folgenden Abteilungen genannt, gründen.
2. Alle Abteilungen haben selbstständige Leitungen zu wählen, die rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vorstand sind. Diese sind verpflichtet, ihre personellen und sportlichen Angelegenheiten selbst zu regeln, einen geordneten Sport- und Übungsbetrieb durchzuführen und die geplanten Vereinsveranstaltungen weitestgehend zu unterstützen.
3. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluss des Vereinsvorstandes.

## **§ 7: Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

1. Erwachsenen Mitgliedern
  - a. aktiven Mitgliedern, die sich sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b. passiven Mitgliedern, die sich sportlich nicht betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - c. auswärtigen Mitgliedern
  - d. fördernde Mitgliedern
  - e. Ehrenmitglieder
2. Kindern und jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **§ 8. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung, durch den Antragsteller, zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
  
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a. Austritt
  - b. Ausschluss
  - c. Tod
  
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresschluss.
  
5. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b. wegen Zahlungsrückständen mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a., b., d., ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Monats und sämtliche sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden
8. Das Vereinsmitgliedsbuch und Vereinsachen sind unverzüglich an den Verein zurückzugeben.

### Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

### Maßregelung

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
  - a. Verweise
  - b. Verbot der Teilnahme am Sporttreiben und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer von bis zu vier Wochen,
  - c. Ausschluss



## Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

## **§ 9: Die Mitgliederversammlung / Delegiertenkonferenz**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigsten Mitglieder der Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
  - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
  - b. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers,
  - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes,
  - d. Wahl der Kassenprüfer (Revisionskommission oder Revisor),
  - e. Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
  - f. Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - g. Satzungsänderungen,
  - h. Beschlussfassung über Anträge,
  - i. Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach § 8, Abs. 2,
  - j. Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 8, Abs. 5,
  - k. Erkennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
  - l. Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen,
  - m. Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie sollte im I. Quartal durchgeführt werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a. der Vorstand beschließt oder
  - b. 20 a. H. der erwachsenden Mitglieder beantragen.

4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus.  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von fünf a. H. der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
  - a. von jedem erwachsenen Mitglied ,
  - b. vom Vorstand
7. Anträge und Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.  
Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## § 10: Finanzen, Vermögen, Beiträge

### 1. Finanzen und Vermögen

- a. Die Finanz- und Vermögensverwaltung obliegt dem Vereinsvorstand auf der Grundlage der Finanzordnung des Vereins. Diese gesamten Einnahmen und Ausgaben des Vereins und seiner Abteilungen sind, den gesetzlichen Vorschriften (z. B. Steuern) und Finanzrichtlinien des DSB entsprechend, in einer übersichtlichen Buchführung nachzuweisen.
- b. Rechtverbindliche Verträge bedürfen der Zustimmung und des Beschlusses durch den Vereinsvorstand
- c. Die Finanzen, Kassenbücher und Buchungsbelege unterliegen der Kontrolle und Prüfung der Revisionskommission auf der Grundlage der Revisionsordnung des Vereins. Die Kassenprüfung ist jeweils vor der Jahreshauptversammlung vorzunehmen.
- d. In Sonderfällen hat die Kassenprüfung sofort zu erfolgen.

### 2. Beiträge und Umlagen

- a. Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung von Monatsbeiträgen sowie zur Leistung von Arbeitseinsätzen verpflichtet. Der Beitrag ist eine Bringschuld und ist bis zum 30.06. jeden Jahres zu entrichten.
- b. Die Beitragshöhe wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.
- c. Umlagen erfolgen durch den Beschluss der Mitgliederversammlung.
- d. In Notfällen kann auf schriftlichen Antrag des Vereinsmitgliedes oder des Erziehungsberechtigten des Vereinsmitgliedes der Beitrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

## **§ 11: Ehrenmitglieder**

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

## **§ 12: Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

## **§ 13: Auszeichnungen**

Ehrungen der Mitglieder des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern sind vom Vereinsvorstand auf der Grundlage der Auszeichnungsordnung des Vereins durchzuführen.

## **§ 14: Auflösung**

1. Für die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Straupitz zur Förderung des Schulsports der Gesamtschule Straupitz.

## **§ 15: Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der Form am 27.05.1999 von der Mitgliederversammlung des Vereins  
„Blau Weiß“ Straupitz (Spreewald) e.V.

beschlossen worden.

Gez. Guttke

1.Vorsitzender